

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 27. November 2018

Anhörung zur Änderung der kantonalen Asylverordnung (kAv) und der Sozialhilfe-verordnung (SHV)

Der Gemeinderat wurde mit Schreiben vom 11. September 2018 eingeladen, zur Teilrevision der der kantonalen Asylverordnung (kAv) und der Sozialhilfereverordnung (SHV) Stellung zu nehmen.

Änderungen in der Bundesgesetzgebung sowie die Praxis verlangen eine Anpassung der kantonalen Asylverordnung (kaV). Gleichzeitig sollen auch einige Vollzugsbestimmungen der Sozialhilfereverordnung angepasst werden.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG nahm mit Schreiben vom 31.10.2018 zu den Änderungen Stellung. Er hat keine Vorbehalte gegen die vorgesehenen Änderungen, verlangt aber, dass die Gemeinden explizit auf die neuen Fristen für die Einreichung der Abrechnungen und der drohenden Verwirkung hinweist. Der Gemeinderat Reinach schliesst sich der Stellungnahme des VBLG an, äussert sich aber noch zu einigen weiteren Punkten.

1. §4a (neu)

Assesementcenter

1 Für vorläufig Aufgenommene, vorläufig Aufgenommene Flüchtlinge und Personen mit einem positiven Asylentscheid stellt der Kanton Assesementcenter zur Verfügung.

2 Die Gemeinden sind verpflichtet, die Personen gemäss Absatz 1 in die Assesementcenter zuzuweisen und die entsprechenden Empfehlungen zu berücksichtigen.

Der Kanton will Assesementcenter bereitstellen und diese selbst betreiben oder Dritte damit beauftragen. Diese Center dienen zur Förderung der Integration von vorläufig Aufgenommenen, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und Personen mit einem positiven Asylentscheid. In den Centern soll einheitlich und für alle genannten Personen ein Integrationsplan erarbeitet werden um eine Person bestmöglichst integrieren zu können. Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, die genannten Personengruppen in diese Center zu schicken und auch deren Empfehlungen nachzukommen. Die Abklärung hat für alle eingangs genannten Personen in den Assesementcenter zu erfolgen, so dass andere Programme zur Erstabklärung zwar weiterhin gebucht werden können, diese jedoch nicht mehr vom Kanton vergütet werden. Die Assesementcenter werden mittels den Integrationspauschalen des Bundes (CHF 6000 pro Person) finanziert; der Kantonshaushalt wird nicht belastet.

Die Schaffung von Assesementcentern wird begrüsst. Eine fundierte Abklärung von Ressourcen sowie Entwicklungs- und Förderungsbedarf von vorläufig Aufgenommenen anerkannten Flüchtlingen ist ein ganz wesentlicher erster Schritt für eine erfolgreiche berufliche Integration. Allerdings müssten in der Konsequenz auch die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen zentral geregelt und die Ergebnisse evaluiert werden um den weiteren Weg in Richtung beruflicher Integration sicherzustellen. Das Assesement ist nur der erste Schritt. Auch muss die Wirtschaft als wichtiger Player für die Integration einen Beitrag leisten.

2. §10a neu

Mass des Grundbedarfs ohne eigenen Haushalt

1 Bei Personen in einer Pflegefamilie, in einem Heim, in einer Klinik oder in einer ähnlichen Einrichtung richtet sich das Mass der Unterstützung an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach den aktuellen Bedürfnissen.

2 Das Mass der Unterstützung beträgt monatlich höchstens CHF 200 für Personen gemäss § 1 a, b und c und monatlich höchstens CHF 80 für Personen gemäss § 1 d und e.

3 Das Mass der Unterstützung deckt pauschal alle Aufwendungen ab, so insbesondere für Kleidung, persönliche Auslagen, Post, Telefon und Transportkosten

In den geltenden Bestimmungen der kAv fehlt eine Bestimmung, welche die Höhe des Grundbedarfs bei Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, regelt. Deshalb wurde bisher §10 SHV angewendet, der vorsieht, dass sich bei Personen in einem Heim, einer Klinik oder in einer ähnlichen Einrichtung, das Mass der Unterstützung an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach den aktuellen Bedürfnissen der unterstützten Person richtet und monatlich höchstens CHF 360 beträgt. Der Gesetzgeber erachtet diesen Betrag im Vergleich zu den Grundbedarfsansätzen gemäss kAv als zu hoch und möchte diesen für Asylsuchende mit Ausweis N, vorläufig Aufgenommenen mit Ausweis F und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit Ausweis S auf CHF 200 und für Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist, auf CHF 80 senken.

Grundsätzlich besteht Einigkeit damit, dass nach kAv unterstützte Personen in Heimen finanziell nicht besser gestellt werden sollen als solche, die Grundbedarfsansätze beziehen. Es gibt jedoch finanzielle Minimalbeträge, die sichergestellt sein müssen, damit notwendige Aufwendungen finanziert werden können um überhaupt leben zu können. Vom Betrag von CHF 200 bzw. CHF 80 müssen Verkehrsauslagen, Nachrichtenübermittlung, Hygieneartikel sowie Kleider finanziert werden. Dies ist nicht möglich und leistet dem Abgleiten in die Illegalität Vorschub. Der Minimalbetrag, der minimal allen in Baselland lebenden Personen zusteht, müsste bei CHF 240 plafoniert werden.

3. §15a kAV (neu) und °15 Absatz 2 SHV (neu)

Zehrgeld

1 Bei Wegzug aus der Gemeinde wird kein Zehrgeld ausgerichtet.

Bisher wurde im Rahmen der SHV vorgesehen, dass bei Wegzug aus der Gemeinde angemessene Unterstützungskosten, ein Zehrgeld für einen Monat in der Höhe von §9 (Grundbedarf) sowie die angemessenen Wohnungskosten der Zuzugsgemeinde für einen Monat übernommen werden können. Auch im Asylbereich findet diese Bestimmung Anwendung. Der Kanton möchte diese Bestimmung aufheben und fordert eine so zeitnahe Übernahme der Sozialhilfeunterstützung in die Zuzugsgemeinde, dass ein Zehrgeld der Wegzugsgemeinde nicht mehr notwendig ist.

Die Alltagspraxis zeigt seit Jahren, dass die Bestimmung, dass bei Wegzug aus einer Gemeinde ein Zehrgeld ausgerichtet wird, eine grosse Erleichterung darstellt. Für die Sozialhilfebeziehenden besteht viel weniger die Gefahr einer Lücke im Leistungsbezug, die Zuzugsgemeinde hat mehr Zeit für die notwendigen Abklärungen und die Wegzugsgemeinde kann die Fallübergabe besser planen und koordinieren. Es wird deshalb für einen Verzicht auf die Neuregelung plädiert

4. §18 Abs.1bis lit. A (geändert)

Art und Höhe

1 b. der bedürftigen Personen gemäss § 1 Buchstaben d und e pauschal mit CHF 26 pro Person und Tag.

1bis a. für die Prämien pauschal in der Höhe von 90% der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder pro Person und Tag gemäss dem Eidgenössischen Departement des Innern;

Bis anhin konnten die Gemeinden für die der KAV unterstellten Personen die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder abschliessen. Neu sollen 90% der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder pro Person und Tag durch den Kanton vergütet werden.

Der Gemeinderat fragt sich, was mit den 10% der nicht ausgeschöpften Richtprämie passiert bzw. wofür diese Gelder eingesetzt werden.

Der Aufwand nach der jährlichen Suche der den Vorgaben entsprechenden Krankenkasse macht die Ersparnis nicht wett. Wenn die Änderung bereits per 2019 eingeführt würde, hätten die Gemeinden keinerlei Möglichkeiten mehr Umversicherungen vorzunehmen, da die Kündigungsfrist bei der Krankenkasse am 30. November abläuft.

5. §18 KAV Abs. 4 und sinngemäss S § 20 SHV Abs. 2, 3 und 4, §21 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater} und SHV §25b Abs. 3, 4 und 5

Der Kanton entrichtet den Gemeinden die Aufwendungen quartalsweise. Die Abrechnung ist spätestens zwei Monate nach Quartalsende dem Kanton einzureichen. Widrigenfalls verwirkt der Anspruch.

Auch wenn durchaus verständlich ist, dass Abrechnungen innert einer Frist einzureichen sind, muss festgestellt werden, dass eine Frist von zwei Monaten in der Praxis nicht ausreicht. Eine Frist von drei Monaten scheint angemessen und machbar. Die Frage stellt sich auch, ob im Asyl- und Flüchtlingsbereich eine Verwirkung nach Verpassen der Frist rechtens ist, sind es doch Bundesgelder, die der Kanton treuhänderisch verwaltet.

Der Gemeinderat beschliesst:

- ://: 1. Der Gemeinderat schliesst sich der VBLG-Vernehmlassung mit oben genannten Ergänzungen an.

Gemeinderat Reinach

Melchior Buchs
Gemeindepräsident

Thomas Sauter
Geschäftsleiter